

S a t z u n g

über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren

der Gemeinde Rabitz-Rosenthal

(Entschädigungssatzung – FFW)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. S. 159, geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 11. Mai 2005 [SächsGVBl. S. 155]), und auf der Grundlage des § 63 Abs.1 des sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, S. 647) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. Nr. 9, S. 291) hat der Gemeinderat Rabitz-Rosenthal am 20.07.2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 - Aufwandsentschädigungen

Entsprechend der SächsFwVO werden folgende Entschädigungen als jährlicher Pauschalbetrag gezahlt:

Ortswehrleiter	120,00 EUR
Stellvertretender Ortswehrleiter	60,00 EUR

Die Auszahlung erfolgt jährlich.

Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Ortswehrleiters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- oder Ortswehrleiter.

§ 2 - Entschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren

Der Ersatz des Verdienstausfalles regelt sich in diesen Fällen entsprechend § 62 SächsBRKG.

Die Höhe des Verdienstausfalls ist glaubhaft zu machen.

§ 3 - In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosenthal, den 21.07.2006

Rietscher
Bürgermeister

(S)

Hinweis auf die Fristen zur Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rosenthal, den 21.07.2006

Rietscher
Bürgermeister